



Beilagen  
WYW2-WA-2066/001  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.h1@waidhofen.at](mailto:post.h1@waidhofen.at)  
Fax: +43 (0)7442/511-309 Internet: [www.waidhofen.at](http://www.waidhofen.at)  
[www.waidhofen.at/datenschutz](http://www.waidhofen.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	07442/511 Durchwahl	Datum
	Bruckner Theresa	304	29.07.2025

Betrifft  
Käferbäck Eduard und Seraphine, Weyrerstraße 80, 3340 Waidhofen/Ybbs; nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung der Ufermauer auf Gst.Nr. 409/4 und 409/5, beide KG Waidhofen an der Ybbs; wasserrechtliches Verfahren,

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung  
durch  
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und  
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Mit Eingabe vom 20.06.2025, Zl. WYW2-WA-2066/001 wurde durch die Ehegatten Seraphine und Eduard Käferbäck um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung einer Ufermauer im Bereich des Grundstückes 409/4 und 409/5, KG. Waidhofen an der Ybbs, gemäß den Projektunterlagen der Firma Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-GmbH, 3300 Amstetten, vom 16.06.2025, Projekt-Nr. 24-200-KAE, eingebracht.

Aus den Projektunterlagen ergibt sich wie folgt:

Mit Vorlage des gegenständlichen Projektes soll eine bereits errichtete Ufermauer nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden. Im Zuge der Errichtung einer Zufahrtsbrücke wurde linksufrig eine Ufersicherung mitbewilligt. Diese bewilligte Ufersicherung wurde ohne vorab eine Bewilligung einzuholen um rund 13,60 m entlang der Grenze des Grundstückes 409/5, KG. Waidhofen an der Ybbs zum öffentlichen Wassergut verlängert beziehungsweise wurde in diesem Abschnitt eine bestehende Ufermauer erhöht. Die Verlängerung / Erhöhung dieser Mauer ist Gegenstand dieser wasserrechtlichen Einreichung. Die gegenständliche Stahlbetonmauer stellt als Erhöhung einer bereits vorhandenen Ufersicherung einen Lückenschluss zwischen zwei bestehenden Ufersicherungen dar. Die Maueroberkante befindet sich im Mittel auf einer Höhe von 381,30 müA.

Es wurde eine rund 13,60 m lange Stahlbetonmauer errichtet. Die Mauerstärke beträgt 0,25 m. Die Mauer ist im Mittel rund 1,0 m hoch. Die Mauer liegt im Innenbogen des im Bestand bereits hart verbauten Schwarzen- beziehungsweise Waidhofenbaches. Die gegenständliche Stahlbetonmauer wurde auf eine bestehende Ufersicherung aufgesetzt.

Im Zuge des gegenständlichen Projekts soll eine bereits errichtete Ufermauer im Bereich des Grundstückes 409/5, KG. Waidhofen an der Ybbs nachträglich auf Basis § 41 WRG wasserrechtlich bewilligt werden. Die Ufersicherung wurde um rund 13,60 m entlang der Grenze des Grundstückes 409/5, KG. Waidhofen an der Ybbs zum öffentlichen Wassergut verlängert beziehungsweise wurde in diesem Abschnitt eine bestehende Ufermauer erhöht. Die gegenständliche Stahlbetonmauer stellt als Erhöhung einer bereits vorhandenen Ufersicherung einen Lückenschluss zwischen zwei bestehenden Ufersicherungen dar. Die Maueroberkante befindet sich im Mittel auf einer Höhe von 381,30 müA.

Um die Wasserspiegelerhöhung durch die Mauererhöhung abzuschätzen, wurden zwei Profile im Bereich des Grundstückes 409/5, KG. Waidhofen an der Ybbs aus den vorhandenen Vermessungsdaten und vorliegenden Geländeaufnahmen generiert. Aufgrund von vorhandenen Unterlagen der WLW liegen die Überflutungstiefen im Bereich der Bundesstraße B121 zwischen 30 cm und 70 cm. Ferner wurde die Fließgeschwindigkeit in den Profilen in Anlehnung an die Stellungnahmen von DI Hollhut mit 3 m/s festgelegt. Bei einem 100-jährlichen Abfluss  $Q$  von 75 m<sup>3</sup>/s und einer Geschwindigkeit von  $v = 3$  m/s ergibt sich aufgrund der Formel  $A = Q/v$  eine benötigte Durchflussfläche von 25 m<sup>2</sup>.

Es wurden zwei Profile zu Beginn und am Ende der gegenständlichen Mauer generiert. In diesen Profilen wurde die benötigte Durchflussfläche von 25 m<sup>2</sup> dargestellt und die Wassertiefen gemessen. Es zeigt sich, dass die Spiegelerhöhung in Folge der Erhöhung der Mauer zu Beginn der Mauer bei rund 2,4 cm liegt. Am Ende der Mauer liegt die Wasserspiegelerhöhung in Folge der Mauer bei 0,6 cm.

Zusammenfassend folgt daraus, dass es durch die Erhöhung der gegenständlichen Ufermauer zu einer geringfügigen Spiegelerhöhung kommt, jedoch eine Beeinträchtigung fremder Rechte in Anbetracht der bestehenden Überflutungstiefen nicht zu erwarten ist.

Weitere Details entnehmen Sie bitte der am Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen an der Ybbs, Wasserrechtsbehörde, aufliegenden Projektunterlagen.

Im Zuge des gegenständlichen Verfahrens soll eine bereits errichtete Ufermauer nachträglich auf Basis der § 41 WRG wasserrechtlich bewilligt werden und wird daher eine wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung am

**Mittwoch, 13.08.2025 10.30 Uhr**

**Treffpunkt: im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Waidhofen/Ybbs  
(Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen/Ybbs)**

anberaumt.

**Bitte beachten Sie:**

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein.

Der Bevollmächtigte/die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn es sich um nahe stehende Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebende Organisationen handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, unvorhersehbare Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls einen Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden (Montag, Mittwoch Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag, 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag 08:00 bis 12.00 Uhr) bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung beim Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen an der Ybbs, Wasserrechtsbehörde, Zimmer 206 erhoben werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden trifft (zB Krankheit oder Tod des Verfassers), können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, Einwendungen bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG.

## **Allgemeiner Hinweis:**

Zur Verhandlung werden

- der Antragsteller
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sowie
- die Fischereiberechtigten und jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll

**persönlich** geladen.

**Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.**

Die Verhandlung wird übrigens auf der Internetseite des Magistrates der Stadt Waidhofen an der Ybbs (Link <https://waidhofen.at/digitale-amtstafel>) kundgemacht.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 entspricht.

Die Wasserrechtsbehörde hat auch die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

## **Rechtsgrundlagen**

§§ 14, 15, 41, 98, 102, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959  
§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

**29. Stadt Waidhofen an der Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen an der Ybbs  
mit der Bitte um Kundmachung an der Amtstafel sowie elektronische  
Kundmachung**

- 
1. Herr Eduard Käferbäck,
  2. Frau Seraphine Käferbäck,
  3. Herr Dietfried Katzensteiner,
  4. Frau Hermine Katzensteiner,
  5. Kerschbaumer Rechtsanwalts KG, z.H. Herrn Dr. Dietmar Kerschbaumer, MBL,  
Kärntner Ring 4, 1010 Wien  
als Vertreter von Herrn und Frau Eduard und Seraphine Käferbäck
  6. Lukas Käferbäck,  
hinsichtlich der nahegelegenen Kleinwasserkraftanlage, eingetragen unter Postzahl  
WY-558
  7. Firma IKW Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur  
ZT-GmbH, z.H. Frau DI DI Karin Burgstaller, Burgenlandstraße 11, 3300 Amstetten  
als Projektant
  8. Firma Stockinger Baumanagement  
mit der Bitte um Teilnahme als Planer

9. Firma Ingenieurbüro für Vermessungswesen I & S Lehner, Rotte Baichberg 9, 3331 Sonntagberg
10. Gebietsbauamt St. Pölten, z.H. Frau DI Ursula Wecht, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten  
mit der Bitte um Teilnahme als Amtssachverständige für Wasserbau
11. Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau, Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt  
zu Zl. WA1-ÖWG-54031/527-2014  
und betreffend WBVO Regionalprogramm 2016 wertvolle Gewässerstrecken, Postzahl PL-4649  
sowie betreffend der unterliegenden Quelle und Schutzgebiet Köglquelle II, Postzahl WY-183
12. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
13. Abteilung Wasserwirtschaft, z.H. Herrn Mag. Friedrich Salzer  
mit der Bitte um Stellungnahme bzw. Teilnahme als ASV für Hydrogeologie
14. Abteilung Wasserbau
15. BD1 Allgemeiner Baudienst, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Gerald Pörtl
16. Fischereirevierverband III, Unter der Burg 1, 3340 Waidhofen a.d. Ybbs
17. Firma Österreichische Bundesforste AG Forstbetrieb Waldviertel-Voralpen Forstrevier 05-Leiben, z.H. Herrn Rainer Rosenthaler, BA, Langenlosierstraße 217, 3500 Krems  
als Fischereiberechtigte und - ausübungsberechtigte
18. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Niederösterreich West, Josef Adlmanseder-Straße 4, 3390 Melk  
siehe Ausweisung im Gefahrenzonenplan
19. Netz Niederösterreich GmbH, Netz-Engineering-Gas, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
20. A1 Telekom Austria - NÖ / Bgld, Auftragsmanagement-Netzinfrastruktur für Niederösterreich und Burgenland , Wienerstraße 15, 2100 Korneuburg
21. Straßenbauabteilung 6 - Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten  
betreffend der vorbeiführenden B121 - Weyrer Straße
22. Straßenmeisterei Waidhofen/Ybbs, Schmiedestraße 9, 3340 Waidhofen/Ybbs  
betreffend der vorbeiführenden B121 - Weyrer Straße
23. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
24. Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
25. Bereich GB II/6, z.Hd. Herrn Lukas Pessl, im Hause
26. Bereich GB II/2, z.Hd. Herrn Ing. Markus Schuller, im Hause
27. Bereich GB II/1, z.Hd. Herrn Ing. Alfred Fangmeyer, im Hause
28. Bereich GB II/4, z.H. Ing. Markus Hochleitner, im Hause  
betreffend der unterliegenden Quelle und Schutzgebiet Köglquelle II, Postzahl WY-183

Der Bürgermeister, i.A.

Dr. Hörlesberger